

## Informationen zur Investmentbesteuerung ab 2018

Der Gesetzgeber hat die Investmentbesteuerung ab 2018 reformiert und führt somit die Teilfreistellung ein. Da nunmehr die Besteuerung auf Fondsebene durch eine 15%ige Steuer stattfindet, welche vergleichbar mit der inländischen Körperschaftsteuer oder ausländischen Quellenbesteuerung ist, wird durch die Teilfreistellung die steuerliche Vorbelastung deutscher Dividenden und Immobilieneinkünfte bei der Abgeltungsteuer auf Anlegerebene kompensiert.

Teilfreistellung:

Anleger	Aktiefonds	Mischfonds	Immobilienfonds Inland	Immobilienfonds Ausland
Privat	30%	15%	60%	80%
betriebliche Anleger (natürliche Personen)	60%	30%	60%	80%
Kapitalgesellschaft	80%	40%	60%	80%

Vorausgesetzte Struktur des Fonds:

Aktiefonds	Mischfonds	Immobilienfonds Inland	Immobilienfonds Ausland
min. 51% Aktienanteil	mind. 25% Aktienanteil	abhängig vom Anteil ausländischer Immobilien, sofern min. 51%, ist Teilfreistellung aufgrund ausländischer Quellensteuer höher.	

### Was ändert sich für Privatanleger?

Sofern Anleger ihre Anteile im Privatvermögen halten, unterliegen die durch Fonds erhaltenen Ausschüttungen, späteren Gewinne aus der Veräußerung bzw. Rückgabe der Investmentanteile und die Vorabpauschale, sozusagen vorweggenommene Besteuerung künftiger Wertsteigerungen, abzüglich des Sparerpauschbetrags i.H.v. 801,00 EUR, der Abgeltungsteuer.

Hieran ändert sich insoweit nichts, denn der Anleger erhält für die Fondsbesteuerung eine Ausgleichszahlung. Unerheblich ist ebenso wann der Anleger seine Anteile erworben hat, ob vor oder mit in Kraft treten der Reform zum 1.1.2018. Die Steuerlast bleibt für den Privatanleger nahezu unverändert.

Eine Änderung besteht jedoch für Altfälle, denn der Bestandsschutz für Altfälle, Fonds die vor 2009 erworben wurden, fällt weg. Für diese Fälle werden die künftigen Wertsteigerungen steuerpflichtig – allerdings wird hier nunmehr ein Freibetrag i.H.v. 100.000,00 EUR für Anleger eingeräumt.

Beispiel: Anleger A erhält in 2018 eine Ausschüttung i.H.v. 10.000,00 EUR durch einen Fonds. Der Sparerpauschbetrag von 801,00 EUR wurde bereits ausgeschöpft.

Von den 10.000,00 EUR sind 30% (3.000,00 EUR) aufgrund der Fondsbesteuerung steuerlich freigestellt. Somit zahlt der Anleger lediglich auf die restlichen 7.000,00 EUR Abgeltungsteuer i.H.v. 25% zzgl. Soli und ggf. Kirchensteuer.

### **Was ändert sich für betriebliche Anleger?**

Die Investmentsteuerreform findet auf sogenannte „Geschlossene Fonds“, die üblicherweise in der Rechtsform einer Personengesellschaft aufgelegt sind, keine Anwendung. Deren Besteuerung richtet sich weiterhin nach den allgemeinen Besteuerungsprinzipien außerhalb des InvStG n.F.

Die unterschiedliche Höhe der Teilfreistellung berücksichtigt die unterschiedliche Höhe der Vorbelastung auf Fondsebene. Somit findet eine Teilfreistellung, abhängig von der Fondsart, zwischen 30% bis 80% auf Ebene des Anlegers statt um die Vorbelastung zu kompensieren.

### **Was ändert sich für Kapitalgesellschaften?**

In Deutschland unterliegen in- und ausländische Investmentfonds Körperschaftsbesteuerung mit solchen Einkünften, für die Deutschland nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Besteuerungsrecht zusteht.

Die Investmentfonds sind steuerbefreit, soweit die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Nunmehr sollen durch § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG-E die betriebliche Altersversorgung und auch die private Lebensversicherung von der Vorabpauschale befreit werden. Hierdurch erhofft sich der Gesetzgeber ungewollte Beeinträchtigungen der Altersvorsorge zu vermeiden.

Sofern von den Investmentfonds keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, soll sichergestellt werden, dass diese künftig durch eine steuerliche Regelung Gewerbesteuer freigestellt werden. Schädlich ist lediglich die aktive unternehmerische Bewirtschaftung in einem wesentlichen Umfang von 5%. Der Begriff der „Gewerblichkeit“ wurde durch den Gesetzgeber durch den Begriff der „aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung“ ersetzt.

Grundsätzlich versteuert der Anleger weiterhin die Ausschüttungen eines Investmentfonds, sowie Gewinne aus der Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an einem Investmentfond mit dem Abgeltungsteuersatz oder in Form von Betriebseinnahmen.

Die zuvor gewährte Steuerstundungsmöglichkeit wird durch die Vorabpauschale ersetzt. Hierdurch stellt der Gesetzgeber künftig das Steueraufkommen trotz thesaurierter Gewinne, auf Grundlage des Basiszinssatzes, sicher.

Durch die Teilfreistellung wird die Vorbelastung mit inländischer Steuer, aber auch die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuer, künftig kompensiert.

Die Teilfreistellung wird auf alle Investmentfonds angewendet, die zu mindestens 51% in Aktien oder Immobilien investieren und stellt bei Kapitalanlagen in Aktienfonds 30% sowie Mischfonds 15% steuerfrei.

Für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, erhöht sich der Freistellungssatz auf 60 % und für bestimmte Körperschaftsteuerpflichtige Anleger auf 80 %. Hierbei berücksichtigen die höheren Freistellungssätze, die bestimmten Körperschaftsteuerpflichtigen und den betrieblichen Anlegern zustehen, in pauschalierter Form die Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen aus Aktien nach § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG.

Die Teilfreistellung beläuft sich bei inländischen auf 60 % und bei ausländischen Immobilienfonds auf 80 %, da die Besteuerung der Immobilienerträge im Ausland bereits in höherem Maße auf Fondsebene stattfindet.

Des Weiteren ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Investmentfonds, die keinem Steuerabzug unterliegen, auch der Abzug von Werbungskosten, die lediglich in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stehen, möglich.

#### **Eckdaten zusammengefasst:**

- **Künftig werden deutsche Fonds auf inländische Dividenden, Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilienerträgen 15 % Steuern zahlen.**
- **Für den Privatanleger steigt die Steuerbelastung mit der Gesetzesänderung aufgrund der Ausgleichszahlung nicht.**
- **Trotz Wegfall des Bestandsschutzes für Alt-Anteile (vor 2009), wird durch die Schaffung des Freibetrags von 100.000 EUR die Steuerlast kompensiert werden.**

**Hinweis: Wer keine Ausschüttungen vom Fonds erhält und nicht verkauft, zahlt als Privatanleger weiterhin auf Wertsteigerungen keine Steuern!**